

**Auszug aus dem Protokoll  
der Sitzung vom 7. Mai 2008****054-08 Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen  
und von Wahlfächern; Beschluss**

Als Folge der NFA mit Einführung der Schülerpauschale müssen verschiedene Reglemente und Richtlinien angepasst oder einer Totalrevision unterzogen werden. Dazu gehören auch die Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern, welche gestrafft, vereinfacht und stärker systematisiert werden.

Das Direktionssekretariat führte im Auftrag des Erziehungsrates zwischen dem 14. Februar 2008 und dem 19. April 2008 eine Vernehmlassung zu einem Entwurf für die Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern durch.

Die Richtlinien finden Zustimmung. So wird etwa gesagt, sie seien annehmbar, verständlich, übersichtlich, in der Praxis umsetzbar, die Anliegen der kleinen Gemeinden seien berücksichtigt (Chancengerechtigkeit), die Unterrichtsqualität könne mit diesen Zahlen gewährleistet werden. Keine einzige Stellungnahme stellt den Entwurf grundsätzlich in Frage oder lehnt ihn ab. Der Schulrat Erstfeld stellt die Frage, ob das Festlegen einer Mindestzahl nicht im Widerspruch zu NFA steht. Der LUR fordert, dass die Höchstzahlen in der Schulverordnung gesenkt werden.

**Erwägungen**

1. In der Vernehmlassung findet der Entwurf überwiegend Zustimmung. Grundsätzliche Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsfassung drängen sich nicht auf.
2. Es ist nach Auffassung des Erziehungsrates richtig, einige wenige, gleiche Grenzwerte zu definieren. Deshalb und weil sie von einer Mehrheit der Vernehmlassenden begrüsst werden, sollen die vorgeschlagenen Eckwerte beibehalten werden.
3. Die Forderung des Vereins Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR), Kinder mit längerfristiger integrativer Förderung zweifach und Kinder mit sonderpädagogischer Förderung dreifach zu zählen, ist nicht aufzunehmen. Eine zweifache und dreifache Zählung bestimmter Kinder trägt den tatsächlichen Verhältnissen bezüglich der Arbeitsbelastung der Lehrperson in einer Klasse kaum Rechnung. Nicht jedes Kind mit sonderpädagogischer Förderung verursacht einen erheblichen Mehraufwand. Auch Kinder ohne sonderpädagogische Förderung können für die Lehrperson einen unterschiedlichen Aufwand verursachen. Auch in diesen Fällen werden zum Beispiel schwierige Kinder nicht doppelt oder dreifach gezählt. Zudem werden Lehrperson und Kind durch eine SHP-Lehrperson unterstützt.
4. Die Werkschullehrpersonen, die Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) und zwei Schulräte (Altdorf und KS Seedorf) fordern, dass für die Werkschule die bisherigen Eckwerte gelten sollen.  
Hauptsächliche Änderung bei den Werkschulen ist, dass eine Abteilung von 9 Schülerinnen und Schülern nicht mehr geteilt werden darf und die Minimalzahl für das Führen von Fachabteilungen und Wahlfächern von heute 4 auf neu 5 Schülerinnen und Schüler festgelegt wird. Dies ist aus Sicht des Erziehungsrates richtig, denn es ist nicht einsehbar, weshalb für die Werkschule als untere Grenze einer Gruppe ein anderer Eckwert gelten sollte als in den übrigen Schulstufen. Im Bereich der Wahlfächer kann zudem für die Schülerinnen und Schüler durch klassenübergreifende Angebote ein gleiches Angebot wie heute gesichert werden. Die Herabsetzung der Maximalzahl von 14 auf 12 ist nicht Gegenstand der Richtlinien, son-

dem bedarf einer Änderung von Artikel 14 der Schulverordnung (RB 10.1115). Eine Minimalzahl zur Führung einer Werkschulklasse ist nicht mehr fixiert.

## **Beschluss**

1. Die Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern, wie sie im Anhang enthalten sind, werden beschlossen.
2. Das Direktionssekretariat wird beauftragt, die Vernehmlassungsteilnehmenden über das Ergebnis der Vernehmlassung und diesen Beschluss zu orientieren.
3. Das Direktionssekretariat wird beauftragt, die Publikation der Richtlinien im Amtsblatt zu veranlassen.
4. Das Amt für Volksschulen wird beauftragt, die Eingabe der Werkschullehrpersonen mittels Brief zu beantworten.

Mitteilung an: Direktionssekretariat; Amt für Volksschulen; Schulblatt.

Dem ER zugestellte Beilagen: Auswertungsbericht

Anhang: Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern

Altdorf, 14. Mai 2008

Für getreuen Auszug:

Handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'P.' followed by a cursive 'H'.

Peter Horat

## **RICHTLINIEN**

### **für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern**

(vom...)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)<sup>1</sup>

beschliesst:

#### 1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 1**      Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup>Diese Richtlinien ergänzen die Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung zum Schulgesetz<sup>2</sup> in Bezug auf die Fachabteilungen und die Wahlfächer.

<sup>2</sup>Als Fachabteilungen werden bezeichnet

- a) die Niveaugruppen der integrierten und der kooperativen Oberstufe;
- b) die geteilten Schulabteilungen in den Fächern Hauswirtschaft, Informatik und Technisches Gestalten sowie in weiteren Fällen;
- c) der alternierte Unterricht im Kindergarten und auf der Primarstufe.

<sup>3</sup>Als Wahlfächer werden bezeichnet

- a) die Wahlpflichtfächer;
- b) die eigentlichen Wahlfächer im Sinne von Freifächern.

---

<sup>1</sup> RB 10.1115

<sup>2</sup> RB 10.1115

2. Kapitel: **FACHABTEILUNGEN**

1. Abschnitt **Niveaugruppen in der integrierten und der kooperativen Oberstufe**

**Artikel 2** Niveaufächer

<sup>1</sup>Niveaugruppen werden gebildet

- a) in der integrierten Oberstufe in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik;
- b) in der kooperativen Oberstufe in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik.

<sup>2</sup>In der Oberstufe werden die vom Französischunterricht dispensierten Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Französischunterrichts zu einer eigenen Lerngruppe zusammengezogen.

**Artikel 3** Niveaugruppen

<sup>1</sup>Bei Jahrgangsgrossen ab 14 Schülerinnen und Schülern werden die Niveaugruppen nach Artikel 2 getrennt unterrichtet, sofern sie mindestens fünf Schülerinnen und Schüler aufweisen.

<sup>2</sup>Werden in einem Niveau nicht fünf Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang erreicht, ist auf die Führung einer eigenen Niveaugruppe zu verzichten oder die Bildung einer zweiklassigen Niveaugruppe vorzunehmen.

<sup>3</sup>Sind pro Jahrgang weniger als fünf Schülerinnen und Schüler vom Französischunterricht dispensiert, werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler in bestehende Lerngruppen integriert.

<sup>4</sup>Als Höchstzahlen gelten die Zahlen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz<sup>3</sup>.

2. Abschnitt **Geteilte Schulabteilungen**

**Artikel 4** Fächer

<sup>1</sup>In den Fächern Hauswirtschaft, Informatik und Technisches Gestalten wird in der Regel in geteilten Abteilungen unterrichtet.

---

<sup>3</sup> RB 10.1115

<sup>2</sup>Eine Teilung in den Fächern gemäss Absatz 1 muss bei folgenden Abteilungsgrössen vorgenommen werden:

- a) in ein- und zweiklassigen Primarschulabteilungen ab 14 Schülerinnen und Schülern;
- b) in mehrklassigen Primarschulabteilungen ab 10 Schülerinnen und Schülern  
und Gesamtschulen
- c) auf der Oberstufe ohne Werkschule ab 14 Schülerinnen und Schülern;
- d) in der Werkschule ab 10 Schülerinnen und Schülern.

#### **Artikel 5** Weitere Fälle

<sup>1</sup>In zwei- und mehrklassigen Abteilungen sowie in Gesamtschulen wird der Fremdsprachenunterricht in den einzelnen Klassen durchgeführt, wenn diese mindestens fünf Schülerinnen und Schüler zählen. Parallelklassen werden dabei zusammengezogen.

<sup>2</sup>Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung weitere Teilungen von zwei- und mehrklassigen Abteilungen und Gesamtschulen bewilligen.

### 3. Abschnitt **Alternierter Unterricht**

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup>Im Kindergarten und in der 1. - 4. Primarklasse wird zur Verstärkung der individuellen Förderung alterniert unterrichtet.

<sup>2</sup>Der Umfang des alternierten Unterrichts ergibt sich aus den Stundentafeln des Kindergartens und der Primarschule.

#### **Artikel 7** Teilung von Schulabteilungen für den alternierten Unterricht

In Schulabteilungen, die 14 und mehr Schülerinnen und Schülern aufweisen, muss alterniert werden.

### 3. Kapitel: **WAHLPFLICHTFÄCHER UND WAHLFÄCHER**

#### **Artikel 8** Angebot

<sup>1</sup>Die Schulen sind verpflichtet, die Wahlpflichtfächer gemäss Stundentafel anzubieten und sie durchzuführen, wenn die erforderliche Mindestzahl erreicht wird.

<sup>2</sup>Die Schulen können Wahlfächer anbieten.

## **Artikel 9** Durchführung

<sup>1</sup>Wahlpflichtfächer werden durchgeführt, wenn sich mindestens fünf Schülerinnen und Schüler für das Fach entscheiden.

<sup>2</sup>Als Höchstzahlen gelten die Zahlen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz<sup>4</sup>.

### **Übergangsbestimmung**

Für das Schuljahr 2008/09 gilt: Wahlpflichtfächer werden durchgeführt:

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| a) bei drei und mehr Abteilungen pro Jahrgang         | ab 8 Schülerinnen und Schülern; |
| b) bei einer oder zwei Abteilungen pro Jahrgang       | ab 7 Schülerinnen und Schülern; |
| c) in Schulen mit zwei- und mehrklassigen Abteilungen | ab 6 Schülerinnen und Schülern; |
| d) in Werkschulen                                     | ab 5 Schülerinnen und Schülern. |

## 4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 10** Abweichungen

<sup>1</sup>Will eine Schule von den vorstehenden Richtlinien abweichen, benötigt sie hierfür die Zustimmung des Erziehungsrates.

<sup>2</sup>Begründete Gesuche mit Wirksamkeit auf Schuljahresbeginn sind bis spätestens am 15. Mai einzureichen.

### **Artikel 11** Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz<sup>5</sup>.

### **Artikel 12** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

---

<sup>4</sup> RB 10.1115

<sup>5</sup> RB 10.1111

- a) Richtlinien vom 2. Dezember 1998 für die Schülerinnen- und Schülerzahlen der Schulabteilungen, der Fachabteilungen, von Wahlfächern, von Förderungsmassnahmen und Sonderschulung<sup>6</sup>
- b) Erziehungsratsbeschluss 018-04 vom 4. Februar 2004 betreffend die minimale Abteilungsgrösse zur Führung von getrennten Niveaus und Festlegung der minimalen Grösse von Niveaugruppen in integrierten und kooperativen Oberstufen
- c) die Bestimmungen zur Mindestgruppengrösse unter Punkt 7 im Kommentar zur Stundentafel der Primarschule (Erziehungsratsbeschluss 145-04 vom 27. September 2004).

### **Artikel 13**      Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

---

<sup>6</sup> Bisherige Fassung von RB 10.1811